

Satzung des Vereins Forum Menschenrechte e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Forum Menschenrechte e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins ist das Eintreten für die im Grundgesetz garantierten und die international vereinbarten Menschenrechte durch Aufklärung und politische Bildungsveranstaltungen sowie Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insbesondere

- die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne der Grund- und Menschenrechte,
- die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Der Verein wird diese Zwecke insbesondere durch die Durchführung von Tagungen, Informationsveranstaltungen, Seminare und die Erstellung von Informationsschriften sowie durch andere geeignete Aktivitäten unterstützen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und des § 10 b EstG. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Menschenrechtsinstitut, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die sich zur Wahrung der Menschenrechte einsetzen, zu verwenden hat.

§ 4

Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf in Textform gestellten Antrag durch den Vorstand.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss in Textform erfolgen und wird sofort wirksam. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr in dem Verein oder seinem Netzwerk aktiv sind oder ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder wenn das Mitglied eine den Zielen des Vereins widersprechende Gesinnung offenbart oder unterstützt.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

Der Vorstand kann die Durchführung der Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs, der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender beschließen solange sich die Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassungen entscheiden. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln.

Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder anderweitig zu authentifizieren und den satzungsmäßigen Sitzungsteilnehmern zeitnah zuzuleiten.

Die Rechtsfolgen des § 31a BGB sind auf alle Organmitglieder anwendbar, unabhängig davon, ob sie vom Verein oder von Dritten wegen ihrer Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten.

§ 6

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Wirtschaftsplans
- Regelung der Rechnungsprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlüsse über Geschäftsordnung, Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 7

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu wählen sind eine Person für den Vorsitz, eine oder zwei Personen für die Stellvertretung und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Stellvertreter und der weiteren Vorstandsmitglieder, Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, und die Stellvertreter; jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er beruft in Textform die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung, falls die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung beschließt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8

Der Vorstand kann jeweils für drei Jahre ein Kuratorium berufen aus Persönlichkeiten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Eintreten für die Menschenrechte haben. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden. Es berät den Vorstand und sollte vor Grundsatzentscheidungen gehört werden.

§ 9

Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.06.2022



Dr. Jochen Motte
(Vorsitzender)